

UNBEDINGTE BESCHEINIGUNG

für REIFEN UMRÜSTUNG NACH EU-K-Prüfung

Demoverision mit Originalinhalt

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

320 und 301 GTVEG erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)	
GR 78 A F 025 einschl. Nachtr. 04 oder EBE	GSX 750 F	v. 3.00 x 17 h. 3.50 x 17	Keine Bridgestone- Serienbereifung gem. ABE	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 - 17 M/C 57V tl Battlax BT45F h. 140/80 - 17 M/C 69V tl Battlax BT45R	
				Für die Reifengröße: v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl	
				v. BT020F Radial	h. BT020R Radial U
				v. BT021F Sport Touring	h. BT021R Sport Touring
				v. BT023F Sport Touring	h. BT023R Sport Touring
				Die Profile BT020, BT021 und BT023 dürfen kombiniert werden.	
				v. BT016F Hypersport	h. BT021R Sport Touring
v. BT016F Hypersport	h. BT023R Sport Touring				

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH.

Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. BRIDGESTONE Deutschland GmbH geprüft.

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75 oder 97/24/EG.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen, stellt bei Einhaltung der unter Kapitel I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG zur Reifenbreite einzuhaltenden Forderungen keine Änderung im Sinne des §19 Abs. 2 StVZO dar, somit ist eine Änderungsabnahme im Sinne des §19 Abs. 3 StVZO nicht erforderlich.

Eine amtliche Befassung sowie die Änderung der Fahrzeug-Papiere sind nicht erforderlich.

Bad Homburg, 21.01.2010

mopedreifen.de

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.mopedreifen.de